

BGer 9C 621/2017 vom 11. Januar 2018

Bundesgericht, 2018-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_621_2017

FR: TF 9C 621/2017 du 11 janvier 2018

IT: TF 9C 621/2017 del 11 gennaio 2018

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1.1

Die Vorinstanz hat gestützt auf das Gutachten des Zentrums für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG (AEH) vom 25. Januar 2016 festgestellt, dass der Versicherte in der bisherigen selbstständigen Tätigkeit als Innendekorateur zu 50 %, hingegen in einer leidensangepassten Tätigkeit (leichte bis mittelschwere Arbeit, mit Einschränkungen bei Überkopfarbeiten, Zwangshaltungen, knienden Tätigkeiten und psychischem Druck) zu mindestens 75 % arbeitsfähig sei. Sodann hat sie die Betriebsaufgabe für zumutbar gehalten. Das Valideneinkommen hat sie auf Fr. 65'633.- und das Invalideneinkommen auf Fr. 42'346.- festgelegt. Beim resultierenden Invaliditätsgrad von (höchstens) 35 % hat sie einen Rentenanspruch verneint (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer rügt einzig die Höhe des Invalideneinkommens: Die Aufgabe seines Betriebes sei unzumutbar, weshalb das tatsächliche Einkommen (in nicht bezifferter Höhe) zu berücksichtigen sei. Wenn ein Tabellenlohn herangezogen werde, sei nicht der vom kantonalen Gericht berücksichtigte Totalwert (Lohnstrukturerhebungen des Bundesamtes für Statistik [LSE] 2014, Tabelle TA1, Männer, Kompetenzniveau 1; Fr. 5'312.-), sondern nur der entsprechende Wert für Dienstleistungen (Fr. 4'971.-) massgeblich.

E. 2.1

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades bei Erwerbstätigen wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wäre sie nicht invalid geworden (Art 16 ATSG).

E. 2.2.1

Bevor die versicherte Person Leistungen verlangt, hat sie aufgrund der Schadenminderungspflicht alles ihr Zumutbare selber vorzukehren, um die Folgen der Invalidität bestmöglich zu mindern. Ein Rentenanspruch ist zu verneinen, wenn sie selbst ohne Eingliederungsmassnahmen, nötigenfalls mit einem Berufswechsel, zumutbarerweise in der Lage ist, ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen zu erzielen. Für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der zumutbaren Tätigkeit im Allgemeinen, wie bei der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit im Besonderen, sind die gesamten

subjektiven und objektiven Gegebenheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse, wie Alter, berufliche Stellung, Verwurzelung am Wohnort etc. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer massgeblich (SVR 2010 IV Nr. 11 S. 35, 9C_236/2009 E. 4.1 und 4.3; 2007 IV Nr. 1 S. 1, I 750/04 E. 5.3; Urteile 9C_834/2011 vom 2. April 2012 E. 2; 8C_482/2010 vom 27. September 2010 E. 4.2). Eine Betriebsaufgabe ist nur unter strengen Voraussetzungen unzumutbar, und es kann ein Betrieb selbst dann nicht auf Kosten der Invalidenversicherung aufrecht erhalten werden, wenn die versicherte Person darin Arbeit von einer gewissen erwerblichen Bedeutung leistet (SVR 2017 IV Nr. 6 S. 15, 9C_644/2015 E. 4.3.1 mit Hinweisen).

E. 2.2.2

Die Frage nach der Zumutbarkeit eines Berufswechsels resp. der Betriebsaufgabe im Rahmen der Schadenminderung ist als Rechtsfrage vom Bundesgericht frei überprüfbar (Urteil 9C_624/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 3.1.1).

E. 2.3.1

Bei der Festsetzung des Einkommens, das der Versicherte trotz seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung zumutbarerweise noch zu erzielen vermöchte (Invalideneinkommen), ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare Erwerbstätigkeit mehr aus, so können Tabellenlöhne der LSE herangezogen werden (BGE 129 V 472 E. 4.2.1 S. 475 mit Hinweisen; Urteil 8C_307/2017 vom 26. September 2017 E. 5.2). Dabei ist in der Regel auf die Tabelle TA1 und den darin enthaltenen Totalwert abzustellen (Urteile 8C_457/2017 vom 11. Oktober 2017 E. 6.2; 8C_717/2014 vom 30. November 2015 E. 5.1).

E. 2.3.2

Die korrekte Anwendung der LSE-Tabellen, namentlich die Wahl der Tabelle wie auch der zutreffenden Stufe (Anforderungs- bzw. Kompetenzniveau) und des zu berücksichtigenden Wirtschaftszweigs oder Totalwertes (Urteile 9C_965/2010 vom 1. März 2011 E. 4.2; 9C_678/2008 vom 29. Januar 2009 E. 3.2 mit Hinweis), ist eine Rechtsfrage, welche vom Bundesgericht ohne Einschränkung der Kognition frei überprüft wird (BGE 143 V 295 E. 2.4 S. 297; 132 V 393 E. 3.3 S. 399).

E. 2.4

Das kantonale Gericht hat für die Zumutbarkeit der Betriebsaufgabe das Alter resp. die verbleibende Aktivitätsdauer, die Aus- und Weiterbildung sowie die berufliche Erfahrung des Versicherten, dessen gesundheitliche Einschränkungen und die Persönlichkeitsstruktur, die Verbundenheit mit dem eigenen Betrieb und das wirtschaftliche Risiko einer allfälligen Arbeitslosigkeit berücksichtigt. Weder bei Erstattung des AEH-Gutachtens (vgl. zur Massgeblichkeit dieses Zeitpunktes BGE 138 V 457 E. 3.3 und 3.4 S. 462) noch bei Erlass der angefochtenen Verfügung musste die Restarbeitsfähigkeit des Versicherten aufgrund seines Alters (rund 55 resp. 56 Jahre) und der verbleibenden Aktivitätsdauer als unverwertbar betrachtet werden (BGE 138 V 457 E. 3.1 S. 459 f. und 3.5 S. 462; Urteil 9C_624/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 3c). Aus gesundheitlicher Sicht sind ihm die meisten leichten bis mittelschweren Tätigkeiten zumutbar, wie das kantonale Gericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) festgestellt hat. Massgeblich für einen allfälligen

Rentenanspruch ist nicht der effektive, sondern der hypothetische ausgeglichene Arbeitsmarkt, der von der Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält (BGE 134 V 64 E. 4.2.1 S. 70 f.; Urteil 8C_308/2017 vom 27. September 2017 E. 4.3.2). Dass der Versicherte einen fünfjährigen Sohn und diesem gegenüber finanzielle Verpflichtungen hat, ist nicht aussergewöhnlich und lässt einen Berufswechsel nicht unzumutbar erscheinen. Schliesslich liegt eine fehlende Anspruchsberechtigung gegenüber der Arbeitslosenversicherung in der Natur der Sache, wenn es um die Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit geht; auch daraus lässt sich nicht deren Unzumutbarkeit ableiten. Weshalb das kantonale Gericht keine Gesamtbetrachtung vorgenommen haben soll, leuchtet nicht ein. Nach dem Gesagten ist das Finden einer zumutbaren Stelle - und zwar grundsätzlich in jedem Wirtschaftszweig - nicht von vornherein ausgeschlossen. Die Vorinstanz hat für die Bestimmung des Invalideneinkommens zu Recht (E. 2.3.1 in fine) auf den Totalwert der Tabelle TA1 der LSE 2014 abgestellt.

E. 2.5

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Abs. 3) erledigt.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.